

## § 1 Vertragsabschluß

1. Lieferungsverträge werden nur aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossen.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.
3. Angebote und Erklärungen sind freibleibend und gelten erst mit schriftlicher Bestätigung

## § 2 Ausführung der Lieferung

1. Die Versandgefahr trägt der Auftraggeber
2. Der Auftragnehmer ist zu Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von 10 % berechnigt.
3. Berechnet wird die gelieferte Menge. Teillieferungen sind nach Ankündigung des Auftragnehmers zulässig.

## § 3 Versand und Verpackung

1. Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Der Abschluß einer Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten veranlasst.
3. Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet.

## § 4 Abnahme

1. Ist eine Abnahme vereinbart, so hat sie stets auf unserem Werk zu erfolgen. Wir stellen ggf. die erforderlichen Maschinen und Geräte und das benötigte Personal zur Verfügung. Alle persönlichen Kosten der Abnahmebeamten und die Kosten für Atteste und Bescheinigungen trägt der Käufer, sowohl für das Endprodukt als auch für das zur Verwendung gekommene Vormaterial.
2. Nach erfolgter Abnahme gilt die Ware als genehmigt, und es erlischt jede Verbindlichkeit unsererseits, auch für die bei der Abnahme nicht erkannte Fehler. Verzichtet der Käufer nachträglich auf die vereinbarte Abnahme oder nimmt er sie nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, so gilt die Ware beim Verlassen Unseres Werkes als vertragsgemäß geliefert.

## § 5 Abnahmeverzug des Auftraggebers

Lehnt es der Auftraggeber ab, die Ware ganz oder teilweise zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen, so kann der Auftragnehmer entweder Erfüllung des Vertrages oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Tagen Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

## § 6 Lieferfrist

1. Die Lieferfrist erfolgt mit dem Datum der Auftragsannahme. Bei Änderung des bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung. Die Lieferfrist beginnt neu zu laufen, wenn der Auftraggeber eine Auftragsänderung vornimmt.
2. Macht der Auftraggeber im Falle eines Lieferverzuges nach Ablauf einer angem. Nachfrist, Schadensersatz geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufes - maximal auf die Höhe des Auftragswertes - begrenzt.

## § 7 Höhere Gewalt

Falls durch Einwirkung höherer Gewalt die Ausführung des Auftrages verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt, sowie über die voraussichtliche Dauer der Störung unverzüglich unterrichten. Im übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Dauert die Störung länger als 6 Wochen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 8 Gewährleistung und Haftung für Mängelfolgeschäden

1. Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen. Das gilt auch für versteckte Mängel nach Ihrer Entdeckung. In diesem Fall erlischt das Rückrecht 3 Monate nach Eintreffen der Ware. Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster der beanstandeten Ware beizufügen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Für anerkannt mangelhafte Ware liefert der Auftragnehmer Ersatz. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung verlangen.
2. Geringfügige Abweichungen in Maß und Ausführungen z. B. durch Sandstellen, Rißchen und Flugrost berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die Haftung für Witterungseinflüsse auf die gelieferte Ware wird ausgeschlossen.
3. Schadensersatzansprüche insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung (Folgeschäden) werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organpersonen oder leitenden Mitarbeitern.
4. Bei Lohnaufträgen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall auf die Höhe der anfallenden Lohnkosten.

## § 9 Rechnungserstellung, Fälligkeit, Zahlung

1. Zu den genannten Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Veränderung der Kalkulationsgrundlagen ist der Auftragnehmer zu Preiskorrekturen berechtigt.
2. Der Rechnungsbetrag ist netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
3. Die Zahlung hat zu erfolgen bar oder durch Scheck-, Bank- oder Postüberweisung. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie bankfähig sein. Wechsel gelten nur zahlungshalber. Sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Abzug eines Skontos.

## § 10 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem am Fälligkeitstag geltenden Satz, den die Deutsche Bank für Wertpapier-Pensionsgeschäfte berechnet, berechnet. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
2. Bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung kann der Auftragnehmer, vorbehaltlich weitgehender Ansprüche für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung auch für künftige Lieferungen nach seiner Wahl Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung verlangen.
3. Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers werden fällig, wenn der Auftraggeber sich durch Konkurs oder Vergleichsantrag oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt.

## § 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer völligen Bezahlung einschl. aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks und Wechsel Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Auftraggebers aus, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verwenden bzw. dieses zu verarbeiten und zu veräußern. Der Auftraggeber darf sie aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.
3. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder in andere Weise weiterverarbeitet, so erlischt das Eigentum des Auftragnehmers dadurch nicht. Der Auftragnehmer wird Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu dem Wert der hieraus hergestellten Waren.
4. Werden die gelieferte Ware oder die mit der Vorbehaltsware vom Auftraggeber hergestellten Gegenstände weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seinen Abnehmer bis zur vollständigen Zahlung seiner Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der in den weiterveräußerten Waren enthaltenen Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer ohne Skontoabzug ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
5. Wenn der Wert der vorstehenden Sicherung den Wert der zu sichernden Forderung um 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf die Rechte des Auftragnehmers zu widersprechen und den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist weiter verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern. Bei Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware gelten die dem Auftraggeber zustehenden Versicherungsansprüche in Höhe des Wertes des Sicherungsgutes als an den Auftragnehmer abtreten.
6. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange noch Forderungen aus anderen Lieferverträgen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber offenstehen.

## § 12 Abtretungen von Ansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftragnehmer zustehen, ist ausgeschlossen.

## § 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung ist auf von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche beschränkt.
2. Der Auftraggeber ist nur im Falle von uns anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Zurückbehaltung von sonstigen Leistungen berechtigt.

## § 14 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im übrigen werden Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus Delikt oder nebenvertraglichen Pflichten (z. B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten, Wartungsanforderungen usw.) ausgeschlossen. Insbesondere für Beratungen steht eine Haftung nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde. Die Erfüllungsgehilfen haften ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bünde. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt den Auftraggeber auch bei dem Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitz zu verklagen.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.

## § 16 Unwirksamkeit von Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.